

# Kantonsratsbeschluss

Vom 17.05.2017

Nr. RG 0023/2017

## **Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers**

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup>, auf Artikel 54 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>2)</sup>, auf Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/274)

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 224 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Gegen ihre Anordnungen und ihre Unterlassungen kann in erster Instanz beim Amtschreiber Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Amtschreibers kann in zweiter Instanz beim Obergericht innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides Beschwerde geführt werden.

#### **§ 225 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Amtschreibers kann beim Obergericht innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme Beschwerde geführt werden.

#### **§ 225<sup>bis</sup> (neu)**

##### **C. Willensvollstrecker**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit des Willensvollstreckers im Erbgangsverfahren unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers (Art. 517 und 518 ZGB<sup>5)</sup>) kann beim Amtsgerichtspräsidenten Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>6)</sup> über das summarische Verfahren, wobei der Untersuchungsgrundsatz gilt.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten kann beim Obergericht innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet

<sup>1)</sup> SR [272](#).

<sup>2)</sup> SR [210](#).

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>5)</sup> SR [210](#).

<sup>6)</sup> SR [272](#).

sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>1)</sup> über die Beschwerde.

## II.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

### § 30 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Zivilkammer beurteilt:

- f) (*geändert*) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB;
- g) (*neu*) Beschwerden gegen Entscheide des Amtschreibers gemäss § 224 und § 225 EG ZGB<sup>3)</sup> sowie Beschwerden gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 225<sup>bis</sup> EG ZGB<sup>4)</sup>.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

## Verteiler

Departemente (5)  
Obergericht  
Gerichtskonferenz  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreibereien  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
GS  
BGS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (1379/2017)

<sup>1)</sup> SR [272](#).

<sup>2)</sup> BGS [125.12](#).

<sup>3)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [211.1](#).